

Hinweis: Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird die u.s. Bekanntmachung in berichtigter Fassung wiederholt!

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT OFFENBURG

1. Verlängerung des Erlasses einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplans Nr.182 „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“, Gemarkung Offenburg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2026 die Verlängerung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“ beschlossen.

Satzung der Stadt Offenburg

über die Verlängerung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“, Gemarkung Offenburg

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr.348). i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr.13) hat der Gemeinderat am 29.06.2026 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“ beschlossen.

§ 1

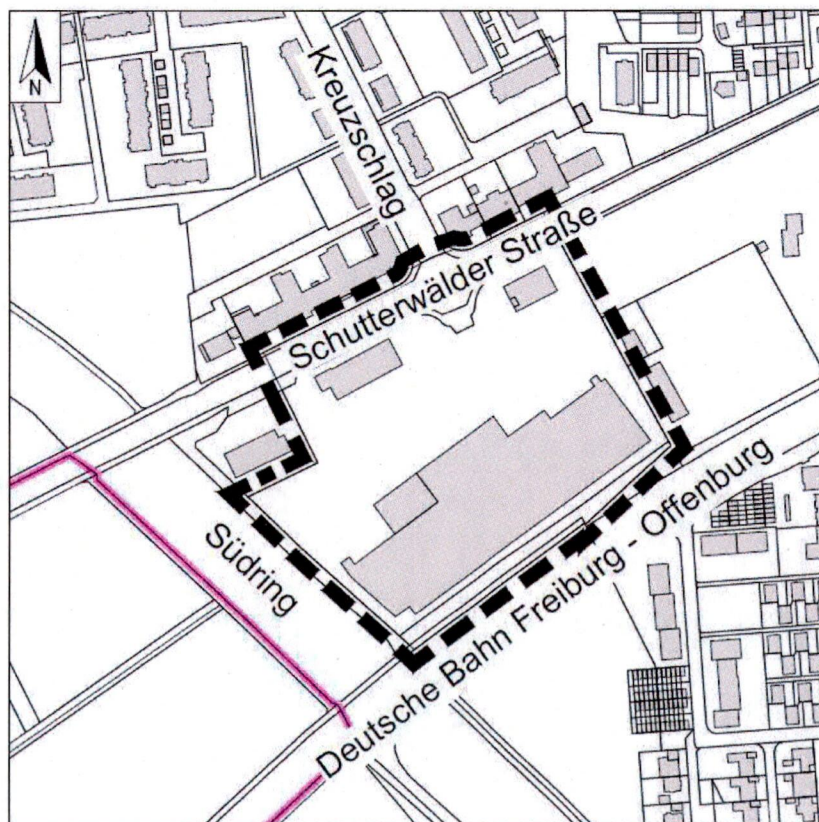
Verlängerung der Veränderungssperre

Zur weiteren Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplans Nr.182 „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“, Gemarkung Offenburg, wird die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Schutterwälder Straße 5 und einzelne angrenzende Flächen. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- A. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
- B. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- C. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die verlängerte Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“, spätestens aber am **27.07.2027**, außer Kraft.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre, kann der Entschädigungsberechtigte nach § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Offenburg beantragt. Außerdem wird auf § 18 Abs. 3 BauGB hinsichtlich des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden – Württemberg wird hingewiesen.

Offenburg, den 13.07.2026

Marco Steffens
Oberbürgermeister